

---

## Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2010/036

### Übergang von Unternehmen in Insolvenzsituationen

---

#### 1. Bezeichnung des Auftrags

Ausschreibung Nr. VT/2010/036: Übergang von Unternehmen in Insolvenzsituationen

#### 2. Hintergrund

##### 2.1. Das Programm PROGRESS

PROGRESS<sup>1</sup> ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das aufgelegt wurde, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit entsprechend der sozialpolitischen Agenda finanziell zu unterstützen.<sup>2</sup> Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Instrumente umgesetzt; dazu gehören die EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern und

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 0412 endg. vom 2.7.2008).

- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Strategien der EU (Teil 5).

Diese Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2010 veröffentlicht, der unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>.

## 2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

Die Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen<sup>3</sup> enthält keine Vorschriften zur Regelung des Übergangs von Unternehmen in Insolvenzsituationen. Der Europäische Gerichtshof<sup>4</sup> hat bislang keine in Insolvenzsituationen anwendbaren umfassenden Regeln festgelegt, wenngleich er unter anderem erklärt hat, dass Übergänge nicht unter die Richtlinie fallen, wenn es sich um Übergänge im Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeitsverfahren handelt<sup>5</sup>.

Derartige Vorschriften wurden erst mit der Richtlinie 98/50/EG vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG<sup>6</sup> eingeführt. Die Kommission erläuterte, dass sie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und der Notwendigkeit, das Fortbestehen zahlungsunfähiger Unternehmen, die erworbenen Rechte der Gläubiger und die Rechte der Arbeitnehmer – insbesondere das Recht auf

<sup>3</sup> ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26–28.

<sup>4</sup> Vgl. Rechtssache 135/83 Abels (1985), Randnr. 23. Vgl. auch andere Rechtssachen, in denen sich der Gerichtshof mit Übergängen in Insolvenzsituationen befasst hat, insbesondere Rechtssache 179/83 Industriebond FNV (1985), Rechtssache 189/83 Botzen (1985), Rechtssache 105/84 Mikkelsen (1985), Rechtssache C-362/89 D'Urso (1991), Rechtssache C-472/93 Spano (1995), Rechtssache C-319/94 Dethier (1995), Rechtssache C-399/96 Europièces (1998) und Rechtssache C-561/07 Kommission gegen Italien (2009).

<sup>5</sup> Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen – KOM(94) 300 endg. – 94/0203(CNS), S. 8–9.

<sup>6</sup> ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 88–92

Arbeit – in Einklang zu bringen, beschlossen hat, ein neues Konzept für den Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen als „gut gehenden Unternehmen“ im Rahmen sowohl der vorläufigen Liquidation als auch der Liquidationsverfahren vorzuschlagen.<sup>7</sup>

Gemäß der Präambel der Richtlinie 98/50/EG ist den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Sicherstellung des Überlebens zahlungsunfähiger Unternehmen ausdrücklich zu gestatten, bei Übergängen im Rahmen eines Liquidationsverfahrens die Artikel 3 und 4 der Richtlinie 77/187/EWG nicht anzuwenden. Bestimmte Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie sind im Fall von Übergängen zu gestatten, die im Rahmen von Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit erfolgen.

Die in der Richtlinie 98/50/EG dargelegten Vorschriften für Übergänge in Insolvenzsituationen sind in Artikel 5 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen<sup>8</sup> kodifiziert worden.

Artikel 5 der Richtlinie 2001/23/EG besagt:

*„1. Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes vorsehen, gelten die Artikel 3 und 4 nicht für Übergänge von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen, bei denen gegen den Veräußerer unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle (worunter auch ein von einer zuständigen Behörde ermächtigter Insolvenzverwalter verstanden werden kann) ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurde.*

*2. Wenn die Artikel 3 und 4 für einen Übergang während eines Insolvenzverfahrens gegen den Veräußerer (unabhängig davon, ob dieses Verfahren zur Auflösung seines Vermögens eingeleitet wurde) gelten und dieses Verfahren unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle (worunter auch ein nach dem innerstaatlichen Recht bestimmter Insolvenzverwalter verstanden werden kann) steht, kann ein Mitgliedstaat vorsehen, dass*

*a) ungeachtet des Artikels 3 Absatz 1 die vor dem Übergang bzw. vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fälligen Verbindlichkeiten des Veräußerers aufgrund von Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen nicht auf den Erwerber übergehen, sofern dieses Verfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats einen Schutz gewährt, der dem von der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgeber[...] vorgesehenen Schutz zumindest gleichwertig ist, und/oder*

---

<sup>7</sup> Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates – KOM(94) 300 endg. – 94/0203(CNS), S. 9.

<sup>8</sup> ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16–20

*b) der Erwerber, der Veräußerer oder die seine Befugnisse ausübenden Personen auf der einen Seite und die Vertreter der Arbeitnehmer auf der anderen Seite Änderungen der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, insoweit das geltende Recht oder die geltende Praxis dies zulassen, vereinbaren können, die den Fortbestand des Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils sichern und dadurch der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.*

*3. Die Mitgliedstaaten können Absatz 2 Buchstabe b) auf Übergänge anwenden, bei denen sich der Veräußerer nach dem einzelstaatlichen Recht in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet, sofern das Bestehen einer solchen Notlage von einer zuständigen öffentlichen Stelle bescheinigt wird und die Möglichkeit einer gerichtlichen Aufsicht gegeben ist, falls das innerstaatliche Recht solche Bestimmungen am 17. Juli 1998 bereits enthielt.*

*Die Kommission legt vor dem 17. Juli 2003 einen Bericht über die Auswirkungen dieser Bestimmung vor und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge.*

*4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Insolvenzverfahren nicht in missbräuchlicher Weise in Anspruch genommen werden, um den Arbeitnehmern die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte vorzuenthalten.“*

Lediglich die Absätze 1, 2 und 4 des Artikels 5 betreffen Insolvenzsituationen, die im Rahmen dieser Studie untersucht werden sollen. Die Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie in Italien (von den Bestimmungen dieses Absatzes galt kein anderer Mitgliedstaat als betroffen) wurde bereits in einer eigenen Studie untersucht. Artikel 5 Absatz 3 ist daher nicht Gegenstand dieser Studie.

Die in den Absätzen 1, 2 und 4 des Artikels 5 beschriebenen Insolvenzsituationen bilden eine umfangreiche Gruppe und weichen in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander ab. Eine unverbindliche und keineswegs erschöpfende Liste von Insolvenzverfahren findet sich in den Anhängen A und B der aktuellen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren<sup>9</sup>.

Andererseits können die Mitgliedstaaten vorsehen, wie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verfahren ist, auf die aus verschiedenen Gründen keine der in Artikel 5 Absätze 1 und 2 beschriebenen Insolvenzsituationen zutrifft. Um den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten korrekt bestimmen zu können, ist es daher wichtig, diese Verfahren sowie die Begründung dafür, dass die Absätze 1 und 2 nicht angewandt werden, zu kennen.

Aus Artikel 5 ergeben sich drei unterschiedliche mögliche Situationen:

---

<sup>9</sup> ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1–18.

1) Die Artikel 3 und 4 der Richtlinie gelten nicht für Insolvenzverfahren, die mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurden und unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle stehen.

2) Die Artikel 3 und 4 der Richtlinie gelten für Insolvenzverfahren (unabhängig davon, ob sie zur Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurden, und unter der Voraussetzung, dass sie unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle stehen) und die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und/oder b vorgesehenen Optionen werden in Anspruch genommen.

3) Die Artikel 3 und 4 gelten in vollem Umfang für Insolvenzsituationen.

Unbedingt zu beachten ist, dass vierzehn Mitgliedstaaten erklären, auf Übergänge im Rahmen von Konkursverfahren und vergleichbaren in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie genannten Insolvenzverfahren keine einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie anzuwenden.<sup>10</sup>

Sieben Mitgliedstaaten erklären, die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und/oder b vorgesehenen Möglichkeiten zu nutzen.<sup>11</sup>

Doch nur die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Ungarn und Portugal geben an, weder Artikel 5 Absatz 1 noch Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und/oder b der Richtlinie in Anspruch zu nehmen, und sehen somit keine besonderen Bestimmungen für Übergänge in Insolvenzsituationen und zur Umsetzung des Artikels 5 Absätze 1 und 2 vor.<sup>12</sup> Da mit dieser Studie nicht nur der Rechtsrahmen, sondern vor allem auch die praktische Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Umfang des Schutzes der Arbeitnehmer bei Übergängen in Insolvenzsituationen untersucht werden soll, sind auch diese Mitgliedstaaten in den persönlichen Untersuchungsbereich der Studie einzubeziehen.

Wenngleich Artikel 5 der Richtlinie darauf abzielt, den Fortbestand insolventer Unternehmen zu sichern, darf nicht vergessen werden, dass die Richtlinie bezweckt, die Arbeitnehmer bei einem Inhaberwechsel zu schützen und insbesondere die Wahrung ihrer Ansprüche zu gewährleisten. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil in der gegenwärtigen kritischen Zeit die Zahl der Insolvenzverfahren und somit auch die Gefahr zunimmt, dass Arbeitnehmern ihre Rechte vorenthalten werden.

---

<sup>10</sup> Vgl. den Fragebogen im Anhang des Berichts der Kommission über die Richtlinie 2001/23/EG vom 18. Juni 2007 (KOM(2007) 334 endg.). Die Erklärung wurde von folgenden Mitgliedstaaten abgegeben: Belgien, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, Zypern, Lettland, Malta, den Niederlanden, Österreich, Slowenien, der Slowakei, Finnland und Schweden. **Allerdings ist zu beachten, dass die von den Mitgliedstaaten im Fragebogen gemachten Erklärungen nur als Hinweis zu verstehen sind. Daher, und weil der Fragebogen Bulgarien und Rumänien nicht berücksichtigt, obliegt es dem Auftragnehmer festzustellen, wie viele und welche Mitgliedstaaten zu dieser Kategorie gehören.**

<sup>11</sup> Vgl. den in der vorangegangenen Fußnote genannten Fragebogen. Die Erklärung wurde von folgenden Mitgliedstaaten abgegeben: Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich. **In Anbetracht der in der vorangegangenen Fußnote gegebenen Erläuterung obliegt es auch hier dem Auftragnehmer festzustellen, wie viele und welche Mitgliedstaaten zu dieser Kategorie gehören.**

<sup>12</sup> Vgl. den in Fußnote 9 genannten Fragebogen. **In Anbetracht der in der vorangegangenen Fußnote gegebenen Erläuterung obliegt es auch hier dem Auftragnehmer festzustellen, wie viele und welche Mitgliedstaaten zu dieser Kategorie gehören.**

Außerdem müssen die einzelstaatlichen Behörden einschließlich der Gerichte sowie die Öffentlichkeit (insbesondere Arbeitgeber und Arbeitnehmer) wissen, wie die einschlägigen Vorschriften anzuwenden sind, welche Arbeitnehmerrechte geschützt sind und wie sie gewahrt werden, und sie müssen vergleichen können, wie die Vorschriften in anderen Ländern angewandt werden. Die Kommission erwartet von der Studie aktuelle und detaillierte Informationen zu den einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften, ihrer Auslegung und Anwendung sowie ihren praktischen Auswirkungen und den bei der Anwendung auftretenden Problemen. Außerdem sollte die Studie Lösungen für die aufgetretenen Probleme aufzeigen. Sie könnte zudem als Informationsquelle für mögliche Verstöße dienen. Die Studie soll die Frage beantworten, wie und in welchem Umfang die Rechte der Arbeitnehmer in den 27 Mitgliedstaaten bei Übergängen in den in Artikel 5 der Richtlinie genannten Insolvenzsituationen geschützt sind.

Im Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung und der Evaluierungspolitik der Kommission soll bewertet werden, ob die europäischen Rechtsvorschriften den erkannten Erfordernissen tatsächlich wirksam, effizient und konsequent entsprechen und zu den gewünschten Ergebnissen geführt haben.

Eine von der Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Umsetzung der Richtlinie in der EU-25 (einschließlich der Bestimmungen zu Übergängen in Insolvenzsituationen) wurde 2007 veröffentlicht.<sup>13</sup> Darüber hinaus wurde kürzlich eine Studie zur Umsetzung in Rumänien und Bulgarien durchgeführt. Diese Studien befassen sich nicht speziell mit Übergängen in Insolvenzsituationen. Deshalb werden zusätzlich zu den bereits dort enthaltenen Informationen eine aktuelle, systematische und detaillierte Beschreibung der geltenden Maßnahmen sowie eine gründliche Analyse der praktischen Anwendung der betreffenden Vorschriften und ihrer Auswirkungen erwartet.

### **3. Vertragsgegenstand**

In Anbetracht der vorstehenden Hintergrundinformationen und um festzustellen, wie und in welchem Umfang die Rechte der Arbeitnehmer geschützt sind, hat der Auftragnehmer (1) die in den 27 EU-Mitgliedstaaten geltenden (oder im Rahmen laufender Reformen vorgesehenen) Maßnahmen zur Regelung des Übergangs von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, die sich in Insolvenz oder vergleichbaren Situationen befinden, zu beschreiben, (2) die praktische Anwendung dieser Maßnahmen in einer ausgewählten Gruppe von Mitgliedstaaten zu analysieren, (3) die Auswirkungen für dieselbe ausgewählte Gruppe von Mitgliedstaaten zu beurteilen und (4) bewährte Praktiken zum Schutz der Arbeitnehmer bei Übergängen in Insolvenzsituationen sowie Lösungen für die bei der Anwendung der Rechtsvorschriften auftretenden Probleme zu ermitteln.

### **4. Teilnahme am Verfahren**

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes,

---

<sup>13</sup> <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=706&langId=de&intPageId=208>.

das mit der Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, zu den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

## **5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen**

### **5.1 Allgemeine Hinweise – Hinweise für die Erbringung der Leistungen**

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- bei der Erbringung der Leistungen die Geschlechterdimension durchgängig berücksichtigt wird;
- im Rahmen der Leistungsüberwachung Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und erfasst werden;
- in seinem Team bzw. bei seinem Personal Frauen und Männer auf allen Ebenen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen ist auch den Bedürfnissen behinderter Menschen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Dazu muss der Auftragnehmer insbesondere bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den betreffenden Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

### **5.2 Spezielle Hinweise**

In Anbetracht der in Ziffer 2 gegebenen Hintergrundinformationen und um festzustellen, wie und in welchem Umfang die Rechte der Arbeitnehmer geschützt sind, erstellt der Auftragnehmer einen englischsprachigen Bericht über die in den Mitgliedstaaten geltenden (oder im Rahmen laufender Reformen vorgesehenen) Maßnahmen zur Regelung des Übergangs von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, die sich in Insolvenz oder vergleichbaren Situationen befinden, und über die Auswirkungen der praktischen Anwendung dieser Maßnahmen.

Der Bericht sollte Folgendes enthalten:

**I. Beschreibung der einzelstaatlichen Maßnahmen in allen 27 Mitgliedstaaten**

- Für diejenigen Mitgliedstaaten, die Artikel 5 der Richtlinie 2001/23/EG in Anspruch nehmen und besondere Vorschriften zur Regelung von Übergängen in Insolvenzsituationen erlassen haben, sind die geltenden (oder im Rahmen laufender Reformen vorgesehenen) Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie systematisch und für jeden der genannten Absätze getrennt zu beschreiben, wobei darzulegen ist, dass die Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstaben a und b zugeordneten Maßnahmen bzw. Verfahren den in diesen Absätzen festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für die Anwendung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere der in Fußnote 4 aufgeführten Rechtsprechung, entsprechen.
- Für die betreffenden Mitgliedstaaten sind in knapper Form, jedoch umfassend die einzelstaatlichen Maßnahmen zu beschreiben, die bestimmen, wie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verfahren ist, auf die keine der in Artikel 5 Absätze 1 und 2 beschriebenen Insolvenzsituationen zutrifft. Ferner sind die auf Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie sowie die Rechtsprechung des EuGH (insbesondere die in Fußnote 4 aufgeführte Rechtsprechung) gestützten Argumente anzuführen, mit denen begründet wird, warum die jeweiligen Absätze des Artikels 5 der Richtlinie nicht auf diese einzelstaatlichen Maßnahmen zutreffen.

**II. Analyse der praktischen Anwendung der einzelstaatlichen Maßnahmen in einer ausgewählten Gruppe von Mitgliedstaaten**

- Es ist festzustellen, welche Schwierigkeiten (aus Sicht aller Beteiligten einschließlich Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Behörden und Gerichte) bei der praktischen Anwendung der einzelstaatlichen Maßnahmen im Fall von Übergängen in Insolvenzsituationen (einschließlich wirtschaftlicher Notlagen) aufgetreten sind.
- Ferner ist zu analysieren, wie die in Artikel 6 und 7 der Richtlinie verankerten kollektiven Rechte der Arbeitnehmer in Insolvenzsituationen (einschließlich wirtschaftlicher Notlagen) umgesetzt worden sind.

Die für eine detaillierte Untersuchung ausgewählte Gruppe von Mitgliedstaaten sollte mindestens 12–15 Mitgliedstaaten – davon mindestens vier große

(Vereinigtes Königreich, Deutschland, Spanien, Italien, Frankreich, Polen) – umfassen. In der Gruppe sollte jeweils eine repräsentative Zahl der in die einzelnen Kategorien fallenden Mitgliedstaaten vertreten sein, die:

- (1) bei den in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie erwähnten Übergängen im Rahmen von Konkursverfahren oder entsprechenden Verfahren mit dem Ziel der Unternehmensauflösung keine einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie anwenden,
- (2) von den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und/oder b genannten Möglichkeiten Gebrauch machen und nicht der unter 1 genannten Kategorie angehören,
- (3) weder Artikel 5 Absatz 1 noch Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und/oder b der Richtlinie in Anspruch nehmen und somit die Artikel 3 und 4 der Richtlinie in vollem Umfang auf die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Insolvenzsituationen anwenden.

Wie in Fußnote 10 erläutert, muss der Bieter berücksichtigen, dass der Fragebogen die tatsächliche Situation möglicherweise nicht genau wiedergibt. Der Bieter hat daher in seinem Angebot die zur Auswahl der in die drei vorstehenden Kategorien fallenden Mitgliedstaaten angewandte Methodik zu beschreiben.

### III. Beurteilung der Auswirkungen für dieselbe ausgewählte Gruppe von Mitgliedstaaten (vgl. vorstehenden Punkt II)

Es sind die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der einzelstaatlichen Vorschriften im Hinblick auf das Ziel, die Arbeitnehmer zu schützen und den Fortbestand insolventer Unternehmen zu sichern, zu beurteilen. Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Inwieweit sind einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Insolvenzsituationen angewandt worden (Anzahl der Übergänge in Insolvenzsituationen)?
- Mit welchen (quantitativen und qualitativen) Kosten und Vorteilen für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, andere Beteiligte (z. B. Gläubiger) und die Wirtschaft/Gesellschaft insgesamt sind die Maßnahmen zur Umsetzung von Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a bzw. b des Artikels 5 der Richtlinie verbunden?
- In welchem Umfang konnte der Fortbestand von Unternehmen gesichert werden und inwieweit waren die Vorschriften dabei hilfreich?
- Haben die Vorschriften zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt?
- Haben die Vorschriften zur Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten beigetragen? Waren die Auswirkungen auf die Beschäftigung von Dauer?
- Inwieweit gingen die Insolvenzverfahren mit Sozialplänen einher, die darauf abzielten, gekündigte Arbeitnehmer zu unterstützen? Entsprachen

die Sozialpläne den Bedürfnissen der Arbeitnehmer und inwieweit konnten sie den Arbeitsplatzverlust kompensieren?

- Hat die Versetzung von Arbeitnehmern in Insolvenzsituationen zu Veränderungen der Arbeitsplatzqualität geführt? Waren diese Veränderungen erheblich? Sind die minimalen Beschäftigungsstandards gewahrt worden?
- Haben die Vorschriften die Umstrukturierung erleichtert?
- Inwieweit haben die Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 4 bewirkt, dass Insolvenzverfahren nicht in missbräuchlicher Weise in Anspruch genommen werden, um den Arbeitnehmern die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte vorzuenthalten?
- Zur Untermauerung der Antworten auf die vorstehenden Fragen sind Fallstudien anzuführen und kurz zu beschreiben.

#### IV. Ermitteln von Lösungen

- Anhand einer vergleichenden Analyse sind bewährte Praktiken zum Schutz der Arbeitnehmer (ihrer individuellen und kollektiven Rechte) bei Übergängen in Insolvenzsituationen zu ermitteln.
- Für die bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Richtlinie in den Mitgliedstaaten auftretenden Probleme sind Lösungen zu unterbreiten, gegebenenfalls auch geeignete Vorschläge zur Reform der Richtlinie, falls in den Mitgliedstaaten erhebliche Schwierigkeiten festgestellt werden.

Der Auftragnehmer erstattet Bericht über die Ansichten der Beteiligten (einschließlich der öffentlichen Verwaltung, der Arbeitsaufsichtsbehörden und der Sozialpartner) zu den in den Punkten II–IV genannten Aspekten.

Der Bericht muss Folgendes enthalten: (1) einen Abschnitt mit sinnvollen Schlussfolgerungen, (2) für jeden Mitgliedstaat Tabellen, in denen die einzelnen Absätze des Artikels 5 der Richtlinie 2001/23/EG und die entsprechenden Vorschriften der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen in englischer Sprache aufgeführt sind, sowie eine Liste der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen, (3) eine prägnante, präzise und leicht verständliche Beschreibung der sich aus den Analysen ergebenden wichtigsten Punkte für jeden Mitgliedstaat (eine Seite pro Mitgliedstaat), (4) ein Verzeichnis der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsprechung, (5) einen Quellennachweis, (6) eine Tabelle, in der (i) die Insolvenzsituationen, auf die Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a bzw. Absatz 2 Buchstabe b des Artikels 5 der Richtlinie 2001/23/EG zutreffen, und (ii) die Verfahren aufgelistet sind, die bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die mit den Insolvenzsituationen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie zwar vergleichbar, aber nicht identisch sind, angewandt werden, (7) eine separate, dem Aufbau des Berichts entsprechende, verständliche und umfassende Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse in englischer, französischer und deutscher Sprache (etwa zehn Seiten).

#### **6. Erforderliche fachliche Qualifikationen**

Der Bieter muss nachweisen, dass er über die Erfahrung und Fachkenntnis verfügt, um umfangreiche Aufträge und Forschungsprojekte auf europäischer Ebene verwaltungs- und finanztechnisch bearbeiten und koordinieren zu können. Außerdem muss er über die Fähigkeit verfügen, die erforderliche organisatorische Struktur für die Durchführung aller Aufgaben aufzubauen, und insbesondere in der Lage sein, die für alle einbezogenen Mitgliedstaaten notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse zu mobilisieren.

Das Team muss aus mindestens folgenden Experten bestehen:

- Senior-Experte(n), der/die den Anforderungen der Qualifikationsstufe II entspricht/entsprechen (vgl. die Tabelle in Anhang IV des Vertragsentwurfs). Erforderlich sind also renommierte Wissenschaftler und/oder praktizierende Rechtsanwälte und/oder Praktiker mit nachgewiesenem Fachwissen und mindestens zehn Jahren Berufserfahrung sowie mindestens vier Jahren Rechtspraxis bei Unternehmensübergängen und -insolvenzen sowie in der Durchführung sozioökonomischer Bewertungen in den von der Studie erfassten Bereichen einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte.

Der/die Senior-Experte(n) erstellt/erstellen den Entwurf des Abschlussberichts.

- Weitere Experten, die den Anforderungen der Qualifikationsstufe III entsprechen (vgl. die Tabelle in Anhang IV des Vertragsentwurfs). Dabei muss es sich um erfahrene Juristen und/oder Wissenschaftler und/oder Praktiker handeln mit nachgewiesenem Fachwissen und mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, davon mindestens zweijährige Erfahrung mit rechtlichen Aspekten im Bereich Unternehmensübergänge und -insolvenzen sowie in der Durchführung sozioökonomischer Bewertungen einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte in den jeweiligen Mitgliedstaaten.

Die Experten müssen sich mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und insbesondere mit dem Besitzstand im Arbeitsrecht auskennen und aufgrund ihrer Erfahrung die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen in den von der Studie erfassten Bereichen analysieren können.

Der Auftragnehmer bestimmt einen Senior-Experten zum Koordinator der Studie. Dabei handelt es sich um einen renommierten Wissenschaftler und/oder praktizierenden Rechtsanwalt und/oder Praktiker mit nachgewiesenem Fachwissen und mindestens zehn Jahren Berufserfahrung sowie mindestens vier Jahren Rechtspraxis bei Unternehmensübergängen und -insolvenzen und in der Durchführung sozioökonomischer Bewertungen in den von der Studie erfassten Bereichen einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte. Er/sie ist für den Kontakt zur Europäischen Kommission zuständig und nimmt, gegebenenfalls in Begleitung anderer Experten, an allen Sitzungen teil. Dieser Experte muss nachweisen, dass er über die Erfahrung und Fachkenntnis verfügt, um umfangreiche Aufträge und Studien auf europäischer Ebene bearbeiten und koordinieren zu können.

## **7. Zeitplan und Berichterstattung**

Für die Ausführung der Leistungen sind höchstens 11 (elf) Monate ab Inkrafttreten des Vertrags anberaumt.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

### **7.1. Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen:**

## **Anfangsbericht**

Der Auftragnehmer übermittelt der Europäischen Kommission spätestens **5 (fünf) Wochen** nach Inkrafttreten des Vertrags<sup>14</sup> einen Anfangsbericht, bestehend aus einem detaillierten Überblick über die geplante Herangehensweise/Methodik und einem detaillierten Arbeitsprogramm für den verbleibenden Zeitraum. In dem Bericht unterbreitet der Auftragnehmer einen Vorschlag für die ausgewählte Gruppe von Mitgliedstaaten, unterteilt in die in Ziffer 5.2 genannten drei Kategorien.

## **Zwischenbericht**

Spätestens **5 (fünf) Monate** nach Inkrafttreten des Vertrags<sup>15</sup> legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/2) einen Zwischenbericht vor, in dem er die Fortschritte in Bezug auf den vorgesehenen Zeitplan beschreibt und die bislang erzielten Ergebnisse sowie das für den nachfolgenden Zeitraum vorgesehene Arbeitsprogramm zusammenfasst. Der Zwischenbericht ist in englischer Sprache abzufassen. Binnen 30 Tagen nach Eingang des Berichts bei der Kommission wird eine Sitzung in den Räumlichkeiten der GD EMPL in Brüssel abgehalten, um den Bericht zu erörtern.

## **Entwurf des Abschlussberichts**

Spätestens **9 (neun) Monate** nach Inkrafttreten des Vertrags<sup>16</sup> legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/2) einen Entwurf des Abschlussberichts vor, der die verschiedenen unter Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Elemente beinhaltet. Der Bericht ist in englischer Sprache abzufassen. Die Europäische Kommission (Referat EMPL F/2) prüft den Entwurf des Abschlussberichts und teilt dem Auftragnehmer eventuelle Beanstandungen oder Anmerkungen binnen 35 (fünfunddreißig) Tagen ab Eingang dieses Entwurfs mit.

## **Abschlussbericht**

Der Auftragnehmer hat der Europäischen Kommission den Abschlussbericht binnen 11 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Beanstandungen und Anmerkungen der Europäischen Kommission, vorzulegen. Der vorstehend genannte Abschlussbericht ist auf Papier und in einem elektronischen Format einzureichen, das mit den Kommissionsstandards kompatibel ist (Texte sind als Word-Dateien und Arbeitsblätter als Excel-Dateien zu liefern). Die Papierfassungen müssen vollständig mit den elektronischen Fassungen übereinstimmen. Die vorstehend genannten Dokumente sowie zwei Kopien müssen spätestens am letzten Tag des für die Leistungserbringung vorgesehenen Zeitraums bei der Kommission eingehen.

## **Sitzungen mit der Kommission**

Der Auftragnehmer wird u. U. aufgefordert, an vier Sitzungen mit der Kommission in Brüssel teilzunehmen: einer Auftaktsitzung zu Beginn der Studie, einer Sitzung zur Erörterung des Anfangsberichts innerhalb von 25 Tagen nach Eingang des Berichts,

---

<sup>14</sup> Offizielles Eingangsdatum bei der GD EMPL gemäß dem Tagesstempel des internen Postdienstes.

<sup>15</sup> Offizielles Eingangsdatum bei der GD EMPL gemäß dem Tagesstempel des internen Postdienstes.

<sup>16</sup> Offizielles Eingangsdatum bei der GD EMPL gemäß dem Tagesstempel des internen Postdienstes.

einer Sitzung zur Erörterung des Zwischenberichts innerhalb von 25 Tagen nach Eingang des Berichts und einer Sitzung zur Erörterung des Entwurfs des Abschlussberichts innerhalb von 25 Tagen nach Eingang des Berichts.

## **7.2. Sonstige Anforderungen**

### **i) Publizität und Information**

1. Der Auftragnehmer muss zu allen Arbeiten, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, Folgendes vorlegen, um der Europäischen Kommission eine angemessene Kontrolle, Evaluierung und Nutzung aller im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und erbrachten Produkte zu erleichtern:

– Beschreibung der wichtigsten Punkte gemäß Ziffer 5.2; die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein.

– Zusammenfassung gemäß Ziffer 5.2.

2. Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, insbesondere bei den veröffentlichten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen von der Europäischen Union gefördert wurden. Im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme etc.) wurde im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013) in Auftrag gegeben.

Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Das Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU 27, der EFTA / dem EWR und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements der Mitgliedstaaten zu stärken. Das Programm PROGRESS trägt dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;

- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern und
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Weitere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/progress>.

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

## **ii) Berichterstattung**

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Dies umfasst:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Verfahrensweisen;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.

Im strategischen Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, sind die Interventionslogik für PROGRESS-relevante Ausgaben, der Auftrag von PROGRESS sowie die langfristigen und unmittelbaren Ergebnisse festgehalten. Ergänzt wird der strategische Rahmen durch Maßnahmen zur Leistungsmessung, mit denen ermittelt wird, inwieweit PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erreicht hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms PROGRESS ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website für das Programm PROGRESS zu finden: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>

Die Kommission prüft regelmäßig die Auswirkungen von Initiativen, die mit Hilfe oder im Auftrag von PROGRESS eingeleitet wurden, und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer soll daher eng mit der Kommission und/oder den von ihr ermächtigten Personen zusammenarbeiten, um die erwarteten Beiträge und alle Leistungsdaten, anhand derer diese Beiträge bewertet werden, festzulegen. Der Auftragnehmer wird aufgefordert, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten. Hierzu ist ein Muster zu verwenden, das dem Vertrag beigefügt wird. Außerdem hat er der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die entsprechenden Zugangsrechte zu gewähren.

## **8. Zahlungen und Standardvertrag**

Siehe Artikel I.4 und II des beigefügten Mustervertrags.

Artikel I.4 (Zahlungsfristen und -modalitäten) des Vertragsentwurfs sieht Folgendes vor:

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsanträge sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung ausgeblieben sind.

### **I.4.1. Vorauszahlung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung erfolgt eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags in Artikel I.3.1.

### **I.4.2. Zwischenzahlung**

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellte Zwischenbericht über die technische Durchführung,
- die entsprechenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der entsprechenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags in Artikel I.3.1.

#### I.4.3. Zahlung des Restbetrags

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellte abschließende Bericht über die technische Durchführung,
- die entsprechenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Die Restzahlung gemäß Artikel I.3.1 erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht genehmigt hat.

#### I.4.4. Erfüllungsgarantie

Entfällt.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

### **9. Preis**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung gilt das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Format.

#### **Teil A: Honorare und direkte Kosten (bitte genau angeben):**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Experten; der Einheitspreis soll die Honorare der Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken;
- Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten);

- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 dieses Vertrags anfallen;
- etwaige Übersetzungskosten;
- für die Vertragserfüllung unumgängliche Ausgaben.

### **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

Entfällt.

Gesamtpreis = Teil A

Der Gesamtpreis darf **250.000,00 EUR** keinesfalls übersteigen.

Angebote, die diese Obergrenze überschreiten, werden nicht berücksichtigt.

### **10. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern / Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie vor der Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.<sup>17</sup> Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied benennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

### **11. Ausschlusskriterien und Nachweise**

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

*Artikel 93:*

*„Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,*

---

<sup>17</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.<sup>18</sup>

(...)“

Artikel 94:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)“

**2)** Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

---

<sup>18</sup> Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. (...)“

## *Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise*

*(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.*

*Falls solche Bescheinigungen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt werden, können sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.*

*(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.*

***Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.***

**3)** Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

## **12. Auswahlkriterien**

Auswahlkriterien sind die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und technische Befähigung der Bieter.

### **12.1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:**

Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

(i) Nachweis, dass der vom Bieter (oder allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zusammen) im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielte Umsatz mindestens doppelt so hoch war wie der Auftragswert;

(ii) Bilanzen oder Bilanzauszüge für die letzten drei Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, sofern deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Bescheinigung vorlegen;

(iii) wenn die genannten Unterlagen nicht vorgelegt werden können und dies hinreichend begründet wird, kann die Kommission nach eigenem Ermessen eine Erklärung der Bank über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters akzeptieren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

## **12.2. Fachliche und technische Befähigung:**

Die fachliche und technische Befähigung des Bieters im auftragsrelevanten Bereich wird anhand der nachstehenden Kriterien bewertet:

a) Ausführlicher Lebenslauf für jedes Mitglied des Teams, das die Studie durchführt; Verzeichnis des/der benannten Koordinators/Koordinatorinnen und von sonstigen Experten, die an der Studie mitwirken sollen, sowie deren Lebensläufe; die Lebensläufe müssen dem Muster im Anhang zu dieser Leistungsbeschreibung entsprechen;

b) Auflistung der wesentlichen, in den letzten fünf Jahren im Bereich Unternehmensübergänge und -insolvenzen erbrachten Dienstleistungen oder durchgeführten Studien unter Angabe des Auftragswerts, des Ausführungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Auftraggebers;

c) fundierte Erfahrung mit Analysen im Bereich Unternehmensübergänge und -insolvenzen sowie sozioökonomische Bewertungen einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte; als Nachweis dienen die veröffentlichten Arbeiten der Mitglieder des Expertenteams in diesem Fachbereich;

d) der/die Senior-Experte(n) (einschließlich des Koordinators der Studie) und die Mitglieder des Lenkungsausschusses oder des wissenschaftlichen Ausschusses müssen den Anforderungen der Qualifikationsstufe II entsprechen (vgl. die Tabelle in Anhang IV des Vertragsentwurfs). Erforderlich sind also renommierte Wissenschaftler und/oder praktizierende Rechtsanwälte und/oder Praktiker mit nachgewiesenem Fachwissen und mindestens zehn Jahren Berufserfahrung sowie mindestens vier Jahren Rechtspraxis bei Unternehmensübergängen und -insolvenzen und in der Durchführung sozioökonomischer Bewertungen in den von der Studie erfassten Bereichen einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte;

- e) die übrigen Experten, die dem Team angehören, müssen zumindest den Anforderungen der Qualifikationsstufe III entsprechen (vgl. die Tabelle in Anhang IV des Vertragsentwurfs). Es muss sich um erfahrene Juristen und/oder Wissenschaftler und/oder Praktiker mit nachgewiesenem Fachwissen und mindestens fünf Jahren Berufserfahrung handeln, davon mindestens zweijährige Erfahrung mit rechtlichen Aspekten im Bereich Unternehmensübergänge und -insolvenzen und Durchführung sozioökonomischer Bewertungen, einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte, in den betreffenden Mitgliedstaaten;
- f) die Experten müssen gute Kenntnisse des EU-Rechts haben, insbesondere des Besitzstands im Bereich Arbeitsrecht;
- g) nachgewiesene (auf Erfahrung basierende) Befähigung des Koordinators zur wirksamen Handhabung der Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Leitung eines Expertenteams, das in der Lage ist, die rechtlichen Entwicklungen in allen Ländern, auf die sich der Vertrag erstreckt, kritisch zu beurteilen. Dieser Experte muss die für die Leitung und Koordinierung umfangreicher Aufträge und Studien auf europäischer Ebene erforderliche Erfahrung und Fachkenntnis nachweisen;
- h) hervorragender Englischkenntnisse des Koordinators und des/der Senior-Experten für eine reibungslose Kommunikation mit der Kommission und insbesondere zur Abfassung von Berichten in englischer Sprache;
- i) Erklärung des Koordinators, in der er die Kompetenz des für die Durchführung der Studie vorgesehenen Teams einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung bescheinigt;
- j) bei Angeboten von Bietergemeinschaften: eindeutige Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an der Ausführung des Vertrags zu beteiligen, mit einer Kurzbeschreibung ihrer Funktion(en).

### **13. Zuschlagskriterien**

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

#### **a) Qualität des Angebots**

- Ansatz – Grad des konzeptuellen Verständnisses der Art der Aufgabe, ihres Kontextes und der zu erzielenden Ergebnisse, Kreativität und Qualität des Ansatzes zur Bewältigung der vergebenen Aufgaben. (30 Punkte)
- Methodik – Der Bieter sollte klar angeben, auf welche Art und Weise sowie anhand welcher Methoden er die Aufgaben wahrzunehmen und die Analyse durchzuführen gedenkt, d. h. die verschiedenen von ihm vorgesehenen Schritte zur Erhebung der erforderlichen Daten, die Methodik zur Organisation und Koordinierung der Forschungs- und Analysearbeit, die Maßnahmen zur Dokumentation usw. Der Bieter sollte außerdem erläutern, wie er die verschiedenen Teile der Analyse in den

konzeptuellen Ansatz sowie die Endergebnisse und die Bewertung integrieren möchte.  
(40 Punkte)

- Arbeitsorganisation – Qualität der Strategie zur Organisation und Koordination der Arbeit, insbesondere der administrativen und logistischen Aufgaben und der Realisierbarkeit des vorgeschlagenen Zeitplans; dieses Kriterium umfasst auch die Klarheit und Kohärenz des Arbeitsprogramms und der Durchführung des Projekts insgesamt. (30 Punkte)

## **b) Preis**

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Dem Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird der Zuschlag erteilt.

## **14. Inhalt und Aufmachung der Angebote**

### **14.1. Inhalt des Angebots**

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 12 und 13) zu bewerten;
- das von der Bank ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäftssitz bzw. Wohnsitz hat, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

### **14.2. Aufmachung des Angebots**

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

## ANHANG – LEBENS LAUF – MUSTER FÜR EXPERTEN

### Angaben zur Person

Name(n), Vorname(n)

**Name(n), Vorname(n)**

Staatsangehörigkeit

(Falls nicht relevant, bitte löschen)

Geburtsdatum

(Falls nicht relevant, bitte löschen)

Geschlecht

(Falls nicht relevant, bitte löschen)

### Berufserfahrung

Mit der am kürzesten zurückliegenden Berufserfahrung beginnen und für jeden relevanten Arbeitsplatz separate Eintragungen vornehmen (dabei Daten, Anzahl der Monate angeben, die im Rahmen der Berufstätigkeit mit einem Projekt verbracht wurden, Beschreibung der Aufgaben und des Arbeitgebers/Auftraggebers).

### Schul- und Berufsbildung

Daten

Mit der am kürzesten zurückliegenden Maßnahme beginnen und für jeden abgeschlossenen Bildungs- oder Ausbildungsgang separate Eintragungen vornehmen. (Falls nicht relevant, bitte löschen)

Bezeichnung der erworbenen Qualifikation

Hauptfächer / berufliche Fähigkeiten

Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung

### Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen

Muttersprache

**Muttersprache angeben (falls zutreffend, weitere Muttersprache(n) angeben)**

Sonstige Sprache(n)

Selbstbeurteilung

Verstehen		Sprechen		Schreiben
Hören	Lesen	An Gesprächen teilnehmen	Zusammenhängendes Sprechen	

**Sprache**

**Sprache**

Sonstige relevante Fähigkeiten und Kompetenzen

Diesen Text durch eine Beschreibung der einschlägigen Kompetenzen ersetzen und angeben, wo diese erworben wurden. (Falls nicht relevant, Rubrik bitte löschen)

**Zusätzliche Angaben**

Hier weitere Angaben machen, die relevant sein können. (Falls nicht relevant, Rubrik bitte löschen)

## Überblick über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsmessung

**PROGRESS-Endergebnis**  
*Die Mitgliedstaaten tragen durch die einschlägige Anwendung von Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda bei.*

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt. PROGRESS strebt einen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele an: (i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Zusammenhang mit der sozialpolitischen Agenda, (ii) **gemeinsames Verständnis** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele der sozialpolitischen Agenda und (iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda hinarbeiten.

In der Praxis bewirkt die Unterstützung von PROGRESS Folgendes: (i) erleichterte Analyse und Strategieberatung; (ii) Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien und entsprechende Berichterstattung; (iii) Strategietransfer, Lernen von einander und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie (iv) Weiterleitung der Ansichten von Akteuren und breiter Öffentlichkeit an die Entscheidungsträger.

<b>Rechtssystem</b> <b>Ergebnis :</b> <i>Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.</i> <b>Leistungsindikatoren</b>	<b>Gemeinsames Verständnis</b> <b>Ergebnis:</b> <i>Gemeinsames Verständnis von Politikgestaltern/Entscheidungsträgern und den einschlägigen Akteuren in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits der Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen und Identifizierung damit.</i> <b>Leistungsindikatoren</b>	<b>Starke Partnerschaften</b> <b>Ergebnis:</b> <i>Wirksame Partnerschaften zwischen nationalen und mitgliedstaatenübergreifenden Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</i> <b>Leistungsindikatoren</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.</li> <li>2. Wirksamkeit der Anwendung in den Mitgliedstaaten von EU-Rechtsvorschriften in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.</li> <li>3. Die EU-Maßnahmen und Rechtsvorschriften basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse, die den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung trägt.</li> <li>4. Ausmaß, in dem die auf PROGRESS beruhende Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und Strategien beeinflusst.</li> <li>5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt.</li> <li>6. Die Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU schaffen eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen.</li> <li>7. Gender Mainstreaming wird in PROGRESS systematisch gefördert.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und breiter Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern.</li> <li>2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten oder Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln.</li> <li>3. Ausmaß, in dem die Grundsätze vorbildlichen Handelns (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden.</li> <li>4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der einschlägigen Strategien beeinflussen.</li> <li>5. Stärkere Bewußtwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich ihrer Rechte/Pflichten im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</li> <li>6. Stärkere Bewußtwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich der EU-Ziele und -Strategien im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestehen von Übereinstimmung/Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, und den übrigen Akteuren über die EU-Ziele und -Strategien.</li> <li>2. Durch die EU vorgenommene Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die EU-weit oder auf einzelstaatlicher Ebene Einfluss nehmen oder Veränderungen bewirken können.</li> <li>3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern.</li> <li>4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzen gefördert oder erreicht wurden.</li> <li>5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netze verbessert haben.</li> <li>6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netze.</li> <li>7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netze einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten.</li> </ol>